



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 9/2013

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen und Gebühren (Kitasatzung – KitaS)Seite 2
2. Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchenSeite 6
3. Satzung der Stadt Oranienburg über die Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“Seite 8
4. Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 08.10.2013Seite 9
5. Einladung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/ SachsenhausenSeite 10
6. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2013Seite 10

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Tiefbauamtes –
Vermessungsarbeiten in Oranienburg und den Ortsteilen Schmachtenhagen und WensickendorfSeite 12
2. Information des Tiefbauamtes – Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen.....Seite 12

Amtlicher Teil**Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und für Tagespflegestellen.
Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden Elternbeiträge als Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Aufnahme in Kindertagesbetreuung finden Kinder der Stadt Oranienburg, die einen Rechtsanspruch nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können Kinder auch aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Elternbeiträge sind nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der zugehörigen Altersgruppe und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Staffelung der Altersgruppen:
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder)
Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergartenkinder)
Kinder in der Grundschule (Hortkinder)
- (4) Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.
- (5) Die Stadt Oranienburg stellt in ihren Kindertagesstätten eine Mittagsversorgung sicher. Die Kosten der Mittagsversorgung werden, sofern keine

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung in Anspruch genommen werden können, anteilig und sozialverträglich gestaffelt erhoben und sind Bestandteil des Elternbeitrages.

**§ 3
Aufnahme, Vertrag, Eingewöhnung**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Wechselt ein Kind von der Betreuungsform Kindergarten in die Betreuungsform Hort, muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.
Die Zuweisung des jeweiligen Platzes in einer Kindertagesstätte erfolgt durch die Stadt Oranienburg. Bei der Zuweisung ist dem Elternwunsch im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze zu entsprechen.
- (2) Zur Gewöhnung an die Kindertagesstätte kann Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr auf Antrag der Personensorgeberechtigten im Eingewöhnungsmonat (Kalendermonat) für eine Dauer von bis zu einem Monat eine Betreuung von maximal 20 Wochenstunden gegen Entrichtung des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe (b) ohne Kosten für eine Mittagsversorgung als Eingewöhnungszeit gewährt werden. Beginnt die Eingewöhnung im laufenden Monat so findet § 5 Abs. 1 dieser Satzung seine Anwendung. Ab dem Folgemonat ist der volle Elternbeitrag inklusive der Kosten für die Mittagsversorgung zu entrichten.

**§ 4
Betreuungszeiten**

- (1) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung haben einen Rechtsanspruch auf eine Betreuungszeit von 6 Tagesstunden, Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Klasse von 4 Tagesstunden. Andere und darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erfordert. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Kinder der 5. und 6. Klasse haben einen Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf die Betreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (2) Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung:

(a) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	50 %
(b) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	75 %
(c) Betreuungsbedarf bis 30 Wochenstunden	100 %
(d) Betreuungsbedarf bis 40 Wochenstunden	110 %
(e) Betreuungsbedarf bis 50 Wochenstunden	125 %
(f) Betreuungsbedarf über 50 Wochenstunden	135 %
- (3) Für Hortkinder gilt folgende prozentuale Staffelung der Betreuungszeiten für die Beitragsfestsetzung (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents):

Amtlicher Teil

(a) Betreuungsbedarf bis 5 Wochenstunden	25 %
(b) Betreuungsbedarf bis 10 Wochenstunden	50 %
(c) Betreuungsbedarf bis 15 Wochenstunden	75 %
(d) Betreuungsbedarf bis 20 Wochenstunden	100 %
(e) Betreuungsbedarf bis 25 Wochenstunden	125 %
(f) Betreuungsbedarf über 25 Wochenstunden	135 %

Busfahrzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung sowie Zeiten vom Regelunterrichtsbeginn bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn werden bei der Ermittlung der Betreuungszeit nicht berücksichtigt.

- (4) Die festgelegten Wochenstunden sind verbindlich einzuhalten. Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur halben oder vollen Stunde. Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 08:30 bis 12:00 Uhr und Hortkinder von Schulschluss bis 14:30 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die Bildungsangebote beanspruchen zu können.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt i. d. R. zum 01. eines Monats. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. des Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist zum 15. des jeweiligen Monats fällig. Der August ist zum Ausgleich von Ausfallzeiten gebührenfrei.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Tabelle gemäß der in § 6 ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte und des gemäß § 4 festgelegten Betreuungsumfanges zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung. Der aus der Tabelle ermittelte Betrag entspricht für Kinder bis zur Einschulung einem Betreuungsbedarf von 30 Wochenstunden und für Hortkinder einem Betreuungsbedarf von 20 Wochenstunden. Der Elternbeitrag ergibt sich durch Multiplikation dieses Betrages mit dem entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit in Absatz 3 und 4 des § 4 zugeordneten Prozentsatzes zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung. Gehören zur Familie zwei unterhaltsberechtigter Kinder, so vermindert sich der Elternbeitrag um 15 %, bei drei oder mehr Kindern jeweils um weitere 15 %, aber höchstens bis zur Mindestgebühr. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II zahlen den Mindestbeitrag zuzüglich der sozialverträglich gestaffelten anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.
- (4) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgesetzt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.03. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 6 dieser Satzung in der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.03. eines jeden Jahres vorliegt, kann der Höchstbetrag ab Monat Mai eines jeden Jahres festgesetzt werden.
- (5) Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen,

so haften sie als Gesamtschuldner. Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte und der Mittagsversorgung (Elternbeiträge) nach den Regelungen dieser Satzung zu entrichten. Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten/Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahmen, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Als Einkünfte gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300,00 Euro, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten für das Kind hinzu gerechnet.
- (4) Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
- | | |
|--|------|
| (a) bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 35 % |
| (b) bei Beamtenbezügen | 25 % |
| (c) bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften | 30 % |
| (d) bei weder steuer- noch sozialpflichtigen Einkünften | 5 % |
- (5) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.
- (6) Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u. a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommenssteuerbescheide. Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfterhöhung und jede Einkünfteartenänderung im Sinne des § 6, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich mitzuteilen.

Amtlicher Teil

- (2) Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Folgemonat.
- (3) Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, den sich neu ergebenden Elternbeitrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.
- (4) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist eine wesentliche Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Minderung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % verringern. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Antragsstellung.

§ 8 Übernahme der Elternbeiträge

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oberhavel zu richten. Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die Elternbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich bis zum 5. des Monats zum Monatsende gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Schreibens bei der Stadt Oranienburg maßgebend.
- (2) Die Stadt Oranienburg kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - (a) die Elternbeiträge für 2 Monate nicht entrichtet wurden.
 - (b) das Kind oder die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten oder wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen.
 - (c) ein Kind über einen Zeitraum von 4 Wochen unentschuldig fehlt.
 - (d) das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet oder eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und dadurch das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird. In Fällen einer ansteckenden Krankheit kann für den Zeitraum der Erkrankung auch eine Suspendierung erfolgen.

Wird nach der fristlosen Kündigung gemäß a) bis c) ein Betreuungsplatz neu beantragt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro fällig.

§ 10 Tagespflege

- (1) Kann der Anspruch auf Tagesbetreuung durch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Oranienburg nicht gewährleistet werden oder entspricht es dem Wunsch der Personensorgeberechtigten, ist die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Tagespflege entsprechend der vorhandenen Betreuungsplätze zu ermöglichen. Über das 3. Lebensjahr hinaus

kann eine Weiterbetreuung erfolgen, wenn ein Betreuungsplatz in einer städtischen Kita nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder es dem Wunsch der Eltern entspricht.

- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung in Tagespflege entspricht dem nach der Betreuungszeit, dem Elterneinkommen und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermittelten Elternbeitrag. Für die Ermittlung des Elternbeitrages zur Betreuung in Tagespflege finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (3) Zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson und der Stadt Oranienburg wird ein Tagespflegevertrag und zwischen der Stadt Oranienburg und der Tagespflegeperson eine Kostenübernahme abgeschlossen.

§ 11 Mittagsversorgung und Frühstück/ Vesper

- (1) In allen städtischen Kindereinrichtungen wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Kosten der Mittagsversorgung werden von den Personensorgeberechtigten getragen und als Bestandteil des Elternbeitrages erhoben. Sie betragen je Mittagsportion pauschal 2,90 Euro.
- (2) Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist der gesamte, in Absatz 1 benannte Essenspreis, im Rahmen des Elternbeitrages zu entrichten.
- (4) Sofern kein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung besteht, beteiligt sich die Stadt Oranienburg an den Kosten der Mittagsversorgung. Dafür werden bei gemäß § 6 dieser Satzung anrechenbaren Einkommen bis 1.999,99 Euro pauschal 1,40 Euro je Portion und bei Einkommen ab 2.000,00 Euro pauschal 0,50 Euro je Portion bezuschusst. Darüber hinaus werden für alle Essenteilnehmer die Kosten der ganztägigen Getränkeversorgung in Höhe von 0,55 Euro je Tag von der Stadt Oranienburg übernommen.
- (5) Der ermittelte Kostenanteil der Personensorgeberechtigten wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten ist im Monat August die Mittagsversorgung für die Personensorgeberechtigten kostenfrei.
- (6) Auf Wunsch werden in einigen städtischen Kindereinrichtungen Frühstück und Vesper angeboten. Die Kosten dieser Versorgung werden gesondert ermittelt und sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 12 Sonderregelungen

- (1) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Der Elternbeitrag wird nach Tagessätzen berechnet. Der Tagessatz beträgt

Amtlicher Teil

für ein Krippenkind	12 Euro
für ein Kindergartenkind	9 Euro
für ein Hortkind	7 Euro

- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der Schulzeit möglich (die Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr gilt dabei in den Klassenstufen 1 und 2, die Zeit von 07:30 bis 12:30 Uhr in den Klassenstufen 3 bis 4 und die Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr in den Klassenstufen 5 und 6 als Schulzeit außerhalb des beanspruchten Stundenkontingents).

Der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Betreuungsvertrag kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.

- (3) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 4 Wochen durch Kur oder längere Erkrankung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit die Kindertagesstätte wieder besucht, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses bei der Kitaverwaltung der Stadt Oranienburg zu stellen.

- (4) Wird die festgesetzte wöchentliche Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Elternbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 10 Euro pro Kind und angefangener Stunde der Mehrzeit zu erheben.

§ 13 Schließtage

- (1) Die Kindertagesstätten sind an den sogenannten Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Diese Tage werden jeweils im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Eine Notbetreuung wird im Bedarfsfall zwischen Weihnachten und Neujahr gewährleistet.

- (2) An bis zu zwei Tagen im Jahr können die Kindertagesstätten zum Zwecke von Teamfortbildungen geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden durch die jeweilige Betreuungseinrichtung recht-

zeitig, aber mindestens 4 Monate im Voraus, über den Zeitpunkt der Teamfortbildungen informiert.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) entgegen § 6 Abs. 1, 2 beim Nachweis seiner Einkünfte unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Behörde über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- (b) entgegen § 6 Abs. 4 Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
- (c) entgegen den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere der Anmeldung und Anzeige von Tatsachen (Mitwirkungspflichten), zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Vorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS), beschlossen am 20.02.2012, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 22.10.2013

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil**ANLAGE 1: Berechnungstabelle:**

Der Elternbeitrag ermittelt sich aus dem entsprechenden Einkommen multipliziert mit dem dazugehörigen Prozentsatz der Betreuungsform. Der ermittelte Betrag bezieht sich auf 100 % und ist bei Minder- oder Mehrbedarf an Betreuungszeit entsprechend prozentual zu mindern/zu erhöhen. (100 % in der Altersgruppe 0 – Schuleintritt = 6 Stunden/ab Schuleintritt = 4 Stunden)

Beispiel: Familie, 1 Kind im Kindergarten, Einkommen 2.150,00 Euro, Bedarf 30 Stunden (100%)
 Berechnung: 2.150,00 Euro x 4,30 % (Tabellenwert bei diesem Einkommen/dieser Betreuungsform)
 Elternbeitrag = 92,45 Euro

Benötigt diese Familie eine Betreuungszeit von z.B. 50 Stunden (= 125 %) erhöht sich der Elternbeitrag auf 115,56 Euro (92,45 Euro x 125 %).

Einkommen ohne Kindergeld in Euro	Kinderkrippe (KK)	Kindergarten (KG)	Schulhort (HO)
bis 1.000,00	Mindestbeitrag 15,00 Euro	Mindestbeitrag 15,00 Euro	Mindestbeitrag 10,00 Euro
1.000,01 bis 1.199,99	2,00 %	1,90 %	1,40 %
1.200,00 bis 1.399,99	2,50 %	2,10 %	1,60 %
1.400,00 bis 1.599,99	4,00 %	2,70 %	2,10 %
1.600,00 bis 1.799,99	5,00 %	3,40 %	2,60 %
1.800,00 bis 1.999,99	6,00 %	4,10 %	3,10 %
ab 2.000,00	6,30 %	4,30 %	3,30 %
bis	Höchstbeitrag 229,00 Euro	Höchstbeitrag 193,00 Euro	Höchstbeitrag 175,00 Euro

Zum ermittelten Kostenanteil für die Betreuungsleistung wird ein Kostenanteil für die Mittagsversorgung erhoben. Dieser ist Bestandteil des Elternbeitrages und wird gemeinsam mit dem Anteil für die Betreuungsleistung als Elternbeitrag erhoben.

Einkommen ohne Kindergeld**Monatlicher Kostenanteil zur Mittagsversorgung**

Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	20,00 Euro
Einkommen bis 1.999,99 Euro ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	30,00 Euro
Einkommen ab 2.000,00 Euro ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsversorgung	48,00 Euro

Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 35) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Oranienburg gewährleistet an den Grund- und weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg entsprechend den Rege-

lungen des Brandenburgischen Schulgesetzes die Möglichkeit der Teilnahme der Schüler ausschließlich an den Schultagen an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich die Stadt Oranienburg eines bzw. mehreren Dritten – dem/den Essenversorger/n.

Diese Satzung regelt das Verfahren für die Zahlung der Beteiligung an den Kosten für die Versorgung von Schülern mit einem warmen Mittagessen in städtischen Schulen, die nicht eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt zur Teilnahme an der Mittagsversorgung sind alle Kinder, die eine Schule in Trägerschaft der Stadt Oranienburg besuchen. Der Essenpreis beträgt pauschal 2,78 Euro/Portion. Der Kostenbetrag der Personensorgeberechtigten an der Mittagsversorgung wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 16 Portionen berechnet.

Amtlicher Teil

**§ 3
Höhe der Kostenbeteiligung**

Die Kosten werden pauschal monatlich in 11 Monatsraten erhoben, ein Monat (August) ist kostenfrei, sofern nicht im August die Anmeldung zur Schulspeisung erfolgt. Mit dem kostenfreien Monat August sind Ausfalltage abgegolten, sofern ihre Zahl nicht die in § 8 genannte Zahl überschreitet. Der Kalkulation für die Kostenbeteiligungspauschale liegen die Anzahl der jährlichen Schultage (Unterrichtstage ohne Ferientage) zugrunde. Die Kostenbeteiligungspauschale beträgt monatlich 33 Euro, sofern keine Ermäßigung nach § 4 gewährt wird. Den Differenzbetrag zum tatsächlichen Essenpreis trägt die Stadt Oranienburg.

**§ 4
Ermäßigungen der Kostenbeteiligung**

Die Kostenbeteiligung ist sozial verträglich gestaffelt und kann entsprechend der Einkommenssituation gemindert werden. Besteht ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulspeisung, müssen diese in Anspruch genommen werden. Die Beantragung der Kostenübernahme ist durch einen geeigneten Antragsnachweis und die Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen. Andernfalls ist der gesamte in § 2 benannte Essenpreis für die Schulspeisung zu entrichten.

Sofern kein Anspruch aus Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Schulspeisung besteht, beteiligt sich die Stadt Oranienburg an den Kosten der Mittagversorgung. Dafür werden gemäß § 6 dieser Satzung bei einem anrechenbaren Einkommen bis 1.999,99 Euro pauschal 1,38 Euro je Portion und bei Einkommen ab 2.000,00 Euro pauschal 0,68 Euro je Portion bezuschusst.

Einkommen ohne Kindergeld	Monatlicher Kostenanteil zur Mittagversorgung
Berechtigte mit Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulspeisung	16 Euro
Einkommen bis 1.999,99 Euro ohne Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulspeisung	22 Euro
Einkommen ab 2.000 Euro ohne Anspruch von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulspeisung	33 Euro

**§ 5
Verfahren**

Die Teilnahme an der Mittagversorgung ist formgebunden, unter Verwendung des Antragsformulars – Anlage 2 – zu beantragen. Sie kann jederzeit beantragt werden. Sofern eine Ermäßigung nach § 4 beantragt wird, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre wirtschaftliche Leistungskraft zu machen, sofern diese für die Feststellung einer verminderten Kostenbeteiligung bedeutsam sind. Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfterhöhung und jede Einkünfterartenänderung im Sinne des § 6 Abs. 3, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige sich auf die Höhe der Kostenbeteiligung auswirkende Änderung der

Familien-situation unverzüglich mitzuteilen. Eine wesentliche Erhöhung der Einkünfte ist unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung, wenn zu erwarten ist, dass sich die Jahreseinkünfte um mehr als 10 % erhöhen werden. Bei fehlender Mitwirkung ist die Stadt Oranienburg berechtigt, die sich neu ergebende Kostenbeteiligung rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung zu erheben.

Sofern eine gem. § 4 verminderte Kostenbeteiligung gewährt wird, ist die Höhe der Kostenbeteiligung zu Beginn eines jeden Schuljahres neu festzusetzen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jeweils bis zum 15.05. des Jahres eine Erklärung zu ihren Einkünften gemäß § 5 dieser Satzung in der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg, Amt für Schule, Sport, Kita und Soziales abzugeben. Sofern diese ohne hinreichende Begründung nicht zum Stichtag 15.05. eines jeden Jahres vorliegt, wird der Höchstbetrag der Kostenbeteiligung ab Monat August für das folgende Schuljahr festgesetzt.

Über die Teilnahme an der Mittagversorgung und über die Höhe der Kostenbeteiligung ergeht ein Bescheid.

**§ 6
Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Einkünfte**

Maßgebend sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten des vorangegangenen Kalenderjahres. Für die Ermittlung des Elternbeitrages wird der 12. Teil der Summe aller Einkünfte des Jahres zugrunde gelegt. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats zuzüglich noch im Kalenderjahr anfallender Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind, als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Als Einkünfte gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldwert. Nicht angerechnet wird das Elterngeld bis 300 Euro, Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, und Kindergeld. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften 35 %
 - bei Beamtenbezügen 25 %
 - bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkünften 30 %
 - bei weder steuer- noch sozialpflichtigen Einkünften 5 %

Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.

Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind u. a. Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB), Einkommenssteuerbescheide. Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte im 1. Jahr durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen.

**§ 7
Zahlungsmodalitäten**

Die Pflicht zur Zahlung der Kostenbeteiligung entsteht mit dem im Bescheid vereinbarten Datum zur Teilnahme an den Mahlzeiten. Zahlungspflichtig ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n. Die Kostenbeteiligung ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

Amtlicher Teil

Mit der Antragstellung zur Teilnahme an der Mittagsmahlzeit erklären sich die Personensorgeberechtigten zur Teilnahme am Lastschriftverfahren unter Angabe ihrer Bankverbindung bereit. Die Lastschrift erfolgt jeweils zum Fälligkeitstag mit Ausnahme des Monats August. Eine Abweichung vom Lastschriftverfahren ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für diesen Fall ist der festgesetzte Betrag bis zum 15. eines jeden Monats auf das durch die Stadt benannte Konto zu zahlen. Ein Zahlungsverzug kann zum Ausschluss des/der Kindes/er an der Mittagsversorgung führen. Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat zu versagen.

§ 8 Sonstiges

Bei einer Abwesenheit von mehr als 16 Schultagen im Schuljahr können auf Antrag Kosten rückerstattet werden. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Fehlzeiten zu erbringen.

Die Teilnahme an der Mittagsversorgung gilt, sofern nicht anders vereinbart, unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 2 Wochen jeweils zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen, beschlossen am 13.07.2009, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 22.10.13

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Oranienburg über die Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) in Verbindung mit den §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Am 24.09.2012 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“ (Beschluss-Nr.: 0444/26/12). Anzustrebendes Planungsziel ist es die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt (Innenstadtzentrum, Südcenter, Oranien-Passage) zu sichern und in ihrer Entwicklung zu stärken sowie die Sicherung der Nahversorgung zu gewährleisten. Durch den Bebauungsplan soll auf Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Einzelhandelskonzeptes der Stadt (Beschluss-Nr.: 0104/06/09 vom 25.05.2009 sowie 0216/13/10 vom 26.04.2010) die Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“.

(2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre besteht aus zwei Teilbereichen und umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Oranienburg, Flur 14, Flurstücke 9/2, 9/5, 9/6, 10/1, 10/2, 10/4, 11, 12, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 39, 40 sowie
Gemarkung Oranienburg, Flur 32, Flurstücke 275, 278 , 2651/129 und 2654/129.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben) nicht durchgeführt werden;
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann in Anwendung von § 14 (2) BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Amtlicher Teil

§ 4

Geltungsdauer der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustimmung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

(2) Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

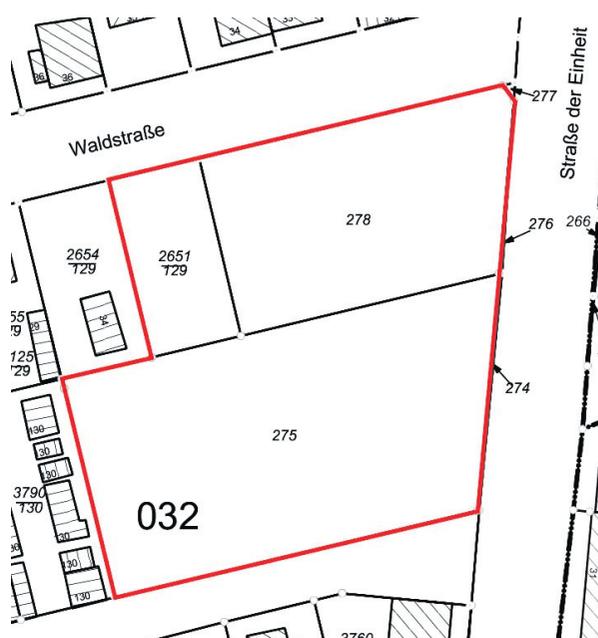
Oranienburg, 01.10.2013

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Geltungsbereich Veränderungssperre, Teilbereich 01



Geltungsbereich Veränderungssperre, Teilbereich 02



**Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin
vom 08.10.2013**

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgWahlG) gebe ich hiermit die Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung bekannt:

Herr Alexander Laesicke verliert sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg mit Wirkung vom 01.10.2013 durch Verzicht. Entsprechend dem Wahlergebnis der Kommunalwahl am 28.09.2008 rückt Herr Gerd Feierbach mit Wirkung vom 08.10.2013 nach.

Gez.
Sylvia Holm
Stadtwahlleiterin

Einladung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen

Die Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Oranienburg und Sachsenhausen zu der am Donnerstag, dem 28. November 2013, um 19.00 Uhr im Schloss Oranienburg, Haus I, großer Sitzungssaal – 1.201 stattfindenden Jagdversammlung ein.

Eigentümer, die nicht persönlich erscheinen können und sich durch eine andere, volljährige Person vertreten lassen, haben dieser eine Vollmacht zu übergeben, die dem Einladenden vorzulegen ist.

Entsprechende Nachweise über die Eigentumsverhältnisse und Größen bzw. Nutzungsarten der Grundstücke sind vorzulegen.

Tagesordnung:

- Beschluss einer Satzung der Jagdgenossenschaft für Oranienburg/Sachsenhausen

Jörg Lagatz

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Bei Rückfragen: Jagdgenossenschaft über Ch. Paetke bei der Stadt Oranienburg, Tel. 03301-600630

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2013 gefasst:

Öffentlicher Teil

1. Beschluss-Nr: 0518/31/13

- Herr Klaus Rogosky wird aus dem Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport abberufen. Als neues Mitglied wird Frau Christiane Baumgärtner benannt.
- Frau Christiane Baumgärtner wird als neues Mitglied in den Werksausschuss benannt.
- Herr Rogosky wird als neues Mitglied in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr benannt.
- Frau Christiane Baumgärtner wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr, in den Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben sowie in den Hauptausschuss benannt.
- Herr Klaus Rogosky wird als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport benannt.

2. Beschluss-Nr: 0519/31/13

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg

3. Beschluss-Nr: 0520/31/13

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg – Feuerwehrgebührensatzung

4. Beschluss-Nr: 0521/31/13

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

5. Beschluss-Nr: 0522/31/13

Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen

6. Beschluss-Nr: 0523/31/13

Im Zeitraum 2013 bis 2016 wird das Audit für familiengerechte Kommunen in Kooperation mit dem Verein „Familiengerechte Kommune e. V.“ durchgeführt. Das Ziel ist die Darstellung und der weitere Ausbau leistungsfähiger und bedarfsgerechter Strukturen und Angebote für Familien in Oranienburg.

7. Beschluss-Nr: 0524/31/13

Die Stadt Oranienburg verpflichtet sich, dem Christlichen Jugendzentrum Oranienburg e. V. (CJO) zur Deckung der Gesamtfinanzierung für den Neubau der Kita „Leuchtturm“ einen Investitionszuschuss i. H. v. 400.000 EUR zu zahlen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt abschließend durch die Beschlussfassung der außerplanmäßigen Auszahlung im Jahr 2014

8. Beschluss-Nr: 0525/31/13

Bebauungsplan Nr. 99 „Wohnbebauung Weißenfelder Straße/Schmalkaldener Straße

1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss

9. Beschluss-Nr: 0526/31/13

Bebauungsplan Nr. 95 „Einzelhandelssteuerung Stadt Oranienburg“, hier: Beschluss der Satzung über eine Veränderungsperre

10. Beschluss-Nr: 0527/31/13

Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“

1. Beitrittsbeschluss

11. Beschluss-Nr: 0528/31/13

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet den Inhalt der Erläuterungen zum dringenden Instandsetzungsbedarf der Lehnitzstraße und fordert die Stadtverwaltung auf, den Petitionsausschuss des Landtages mit einer förmlichen Petition hierzu anzurufen.

12. Beschluss-Nr: 0529/31/13

Zur Erreichung der bereits beschlossenen energiepolitischen Ziele vom 16.12.1996 (Anerkennung der Charta von Aalborg), vom 05.07.1999 (Beschluss zur Agenda 21), vom 17.09.2001 (Anerkennung der Erd-Charta), vom 05.03.2008 (Erneuerbare Energien) und vom 16.04.2012 (Klimaschutzkonzeption) wird die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Oranienburg grundsätzlich befürwortet.

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich bei der Aufstellung des Regionalplans „Windenergie und Freiraumnutzung“ dafür einzusetzen, dass die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Gemarkungsgebiet der Stadt Oranienburg ermöglicht wird.

Als mögliche Potenzialräume für Windenergie werden die folgenden Flächen ausgewiesen:

- a) 25 ha Fläche südl. ehem. Flugplatz
- b) 300 ha Fläche Wald östl. von Lehnitz
- c) 150 ha nordöstlich Teerofen.

13. Beschluss-Nr: 0530/31/13

Die Comenius-Grundschule soll als „Schule für alle“ errichtet und betrieben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, alle dafür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Insbesondere betrifft dies die Einführung eines Ganztagsbetriebes, der für eine inklusive Beschulung aller Kinder unerlässlich ist. Die Möglichkeit von Fördermitteln ist zu prüfen und auszuschöpfen.

Nichtöffentlicher Teil**14. Beschluss-Nr: 0531/31/13**

Kauf der Geschäftsanteile der Erdgasversorgung Oranienburg GmbH (EVO) durch die Stadtwerke Oranienburg GmbH (SWO)

15. Beschluss-Nr: 0532/31/13

Abschluss eines Auswahlverfahrens

16. Beschluss-Nr: 0533/31/13

Abschluss eines privatrechtlichen Gestattungsvertrages in der Stadt Oranienburg

17. Beschluss-Nr: 0534/31/13

Bestätigung einer Eilentscheidung zur Umschuldung eines Darlehens

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Information des Tiefbauamtes zu Vermessungsarbeiten in Oranienburg und den Ortsteilen Schmachtenhagen und Wensickendorf**

Die Stadtverwaltung informiert, dass gegenwärtig vereinfachte Umlegungsverfahren (gesetzlich geregelte Grundstückstauschverfahren) gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch in Oranienburg und in den Ortsteilen Schmachtenhagen und Wensickendorf anlaufen.

Dazu sind zur Grenzfeststellung Vermessungsarbeiten erforderlich, die vom Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Umlegungsverfahren werden private Grundstücksteilflächen, die derzeit als öffentliches Straßenland in Anspruch genommen werden, von den Grundstückseigentümern angekauft oder mit kommunalen Flächen getauscht.

Betroffen vom Umlegungsverfahren Oranienburg sind Grundstückseigentümer der Sachsenhausener Straße zwischen der Rungestraße und der Hei-
destraße.

Im Ortsteil Schmachtenhagen betrifft es die Grundstückseigentümer der Bettina-von-Arnim-Straße und im Ortsteil Wensickendorf Grundstücke des Trift- und Teichweges.

Betroffene Grundstückseigentümer, werden durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf) informiert und über den gesamten Zeitraum des Verfahrens von der Geschäftsstelle betreut.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen zu den vereinfachten Umlegungsverfahren, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses unter der Telefonnummer 03303/533141, sowie Frau Mertzukat (Tiefbauamt der Stadt Oranienburg) telefonisch unter 03301/600 739 gern zur Verfügung.

**Information des Tiefbauamtes –
Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen**

Voraussichtlich im Januar und Februar 2014 werden für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) erhoben.

Erschließungsanlagen:

- 1.) Kienitzweg in 16515 Oranienburg OT Friedrichsthal
Bescheid-Versendung im Januar 2014
Ansprechpartnerin: Jaqueline Päthe (Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@
oranienburg.de)
- 2.) Schmalkaldener Straße in 16515 Oranienburg
im Verlauf Hildburghausener Straße bis zum Feld
Bescheid-Versendung im Januar 2014
Ansprechpartnerin: Marleen Thoß (Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@
oranienburg.de)
- 3.) Oberhofer Straße in 16515 Oranienburg
im Verlauf von Grundstück Flur 4, Flurstück 184/14 und 184/15
bis zum Feld
Bescheid-Versendung im Februar 2014
Ansprechpartnerin: Jenny Meintzen (Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@
oranienburg.de)

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 14 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder aller Schuldner zu fordern.

Ihre Anfragen können Sie ab Dezember 2013 an die jeweiligen Ansprechpartner richten.

Ende des nichtamtlichen Teils